

Gemeinde Surses



Gesetz für das Befahren von Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Zweck, Zuständigkeit, Aufsicht	3
Art. 3 - Generelle Vorschriften	3
II. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot	
Art. 4 - Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot	4
III. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Fahrverbot	
Art. 5 - Fahrverbot mit Ausnahmen	4
Art. 6 - Bewilligungsfreie Ausnahmen	4
Art. 7 - Bewilligungspflichtige Ausnahmen	5
Art. 8 - Fahrbewilligungen	6
IV. Regelung für die Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen auf den Strassen	
Art. 9 - Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen	6
V. Parkverbot	
Art. 10 - Generelles Parkverbot mit Ausnahmen	7
VI. Gebühren, Kontrolle	
Art. 11 - Gebühren für Fahrbewilligungen für Motorfahrzeuge	7
Art. 12 - Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkieranlagen	7
Art. 13 - Kontrolle	8
VII. Haftung und Strafbestimmungen	
Art. 14 - Haftung	8
Art. 15 - Widerhandlungen	8
VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 16 - Publikation und Signalisation	8
Art. 17 - Aufhebung des bisherigen Rechts und darauf gestützt erteilte Bewilligungen	9
Art. 18 - Tarifordnung	9
Art. 19 - Inkrafttreten	9

Das vorliegende Gesetz wird gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und Art. 8 EGzSVG, Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV erlassen (Verzeichnis der Abkürzungen siehe Anhang).

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Gleichstellung der Geschlechter
Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.
- Art. 2**
Zweck, Zuständigkeit, Aufsicht
¹ Das Gesetz regelt insbesondere das Befahren der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses.
² Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das vorliegende Gesetz aus und ist für den Vollzug zuständig.
³ Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an andere Gemeindefunktionäre delegieren.
- Art. 3**
Generelle Vorschriften
Für die Benützung der Strassen gelten folgende Vorschriften:
- a) Bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen können sämtliche Fahrten auf den Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses entschädigungslos verboten oder beschränkt werden.
Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen Wintersperren erlassen. Auf diesen Strassen erfolgt kein Winterdienst und das Befahren dieser Strassen ist nicht gestattet.
 - b) Die Fahrgeschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen entsprechend anzupassen. Die Strassen sind von allen Motorfahrzeughaltern rücksichtsvoll und gegenüber anderen Benützern der Strassen (z.B. Wanderer, Biker, Tiere, andere Motorfahrzeughalter) mit der notwendigen Vorsicht zu befahren.
 - c) Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt umgehend wieder zu schliessen. Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Kreuzen hat ausschliesslich an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen zu erfolgen, soweit solche vorhanden sind.
 - d) Es gilt ein Höchstgewicht der Motorfahrzeuge bis 18 Tonnen. Der Gemeindevorstand kann bei begründetem Bedarf und sofern es der Strassenzustand erlaubt, eine höhere Gewichtsbeschränkung bewilligen.

II. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot

Art. 4

Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Verbindungsstrasse Salouf - Parsonz
- Verbindungsstrasse Riom - Savognin

III. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Fahrverbot

Art. 5

Fahrverbot mit Ausnahmen

¹ Für alle nicht in Art. 4 aufgeführten Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses gilt ein generelles Fahrverbot mit den Ausnahmen gemäss Art. 6 und 7.

² Die folgenden Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Bewilligungspflicht, dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch anderen Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 6 und 7.

- Bivio - Septimer bis Parkplatz La Foppa
- Cunter - Promastgel bis Parkplatz Promastgel, über Muntschect
- Mulegns - Plaz (Faller)
- Parsonz - Val Nandro bis Parkplatz Radons
- Talvangas - Tigias Davains bis Parkplatz Zeznas (Monas)
- Salouf - Cre digl Lai bis Parkplatz Sars
- Salouf - Munter bis Parkplatz Plaz da Munter
- Savognin - Veia d'Alp bis Parkplatz Plang la Curvanera
- Savognin - bis Parkplatz Salva da Lattas (Alp Tarvisch)
- Sur - Alp Flix bis Parkplatz Vanastg
- Tinizong - Pensa bis Parkplatz Tgant Pensa

³ Der folgende Weg dient nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch anderen Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 6 und 7 lit. b und f.

- Abzweigung Alp Tarvisch - L'Eisla - Val Tuorsch - Radons

Art. 6

Bewilligungsfreie Ausnahmen

¹ Vom Fahrverbot ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG);
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, von Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);

- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i) Fahrten für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- j) Fahrten für Alpbesucher (z.B. auswärtige Landwirte, Verwandte der Hirten, etc.);
- k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehr, Ölfeuerungskontrolleure, usw.);
- m) Fahrten von Ärzten, Tierärzten und Besamungstechniker, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- n) Sämtliche Fahrten zum eigenen Wohnsitz und zum eigenen Betrieb;
- o) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild, für die Nachsuche von verletzten Tieren sowie für die Ausübung der Steinwild- und Sonderjagd;
- p) Fahrten in offiziellem Auftrag von anerkannten Institutionen zum Zweck von Forschung, Wissenschaft, Archäologie etc.

² Der zur bewilligungsfreien Fahrt berechtigte Ausnahmetatbestand muss nach Entfernen vom Fahrzeug auf geeignete Art und Weise für die polizeiliche Kontrolle nachweisbar bleiben (z.B. mittels Ausweis, Schreiben, Jagd-Abschussliste und dergleichen).

Art. 7

Bewilligungspflichtige Ausnahmen

¹ Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin und grundsätzlich gegen Bezahlung einer Gebühr gemäss Art. 11 dieses Gesetzes Fahrbewilligungen für

- a) Fahrten von Grundeigentümern, Pächtern oder Mietern zu ihren Grundstücken, wobei für ein unbebautes Grundstück maximal eine und für ein bewohnbares Gebäude maximal drei kostenpflichtige Bewilligungen (zwei davon sind übertragbar) ausgestellt werden;
- b) Fahrten von Betriebsführern oder Inhabern von Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben für den Hin- und Rücktransport von Gästen;
- c) Fahrten von Gästen zu Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben, sofern diese über befestigte und signalisierte Parkplätze verfügen.
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit inklusive Wanderleiter, Bergführer, usw.;
- e) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- f) Fahrten im Auftrag der Gemeinde für touristische Angebote;
- g) Fahrten in nachweisbarer Erfüllung der Aufgaben des regionalen Naturparks Parc Ela;

- h) Fahrten zum Abtransport von Los- und Leseholz;
- i) Offizielle Übungen und Prüfungen von Arbeitshunden;
- j) Offizielle Hegetätigkeiten im Auftrag der Hegeverantwortlichen der Jägersektionen;
- k) Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Maiensässbesuche, etc.).

² Die Fahrten haben jeweils auf direktem Weg zur bezeichneten Liegenschaft bzw. Örtlichkeit zu erfolgen. Andere Fahrten sind nicht gestattet.

³ In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Fahrbewilligungen

¹ Die Ausstellung der Bewilligungen erfolgt nach Weisung des Gemeindevorstands am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeinde. Einzelnen Betrieben kann die Gemeinde gestatten, nach Weisung des Gemeindevorstands, selber Fahrbewilligungen für Gäste und Tagestouristen auszustellen. Die Fahrbewilligung ist - soweit nicht ausdrücklich erlaubt - nicht übertragbar und muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

² Die Fahrbewilligung kann alternativ elektronisch bezogen werden.

IV. Regelung für die Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen auf den Strassen

Art. 9

Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen

¹ Die Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen auf den Strassen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Gemeindevorstand erteilt, sofern die Strassen- und Verkehrsverhältnisse dies gestatten, auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für das Befahren von Strassen bzw. Strassenabschnitten mit Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen für:

- a) Zufahrten von Personen zu ihrem Niederlassungsort, wenn dieser ganzjährig bewohnt wird, und Zufahrten der Betreiber zu ihren eigenen, offenen Betrieben;
- b) Für Dienstfahrten von Gemeinde, Bergbahnbetrieben, Kantons- und Bundesstellen sowie von Energieunternehmen;
- c) Offizielle Taxifahrten auf einzelnen vom Gemeindevorstand bewilligten Strecken.

² Die generellen Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 3) gelten gleichermaßen für die Benützung von Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnlichen Fahrzeugen.

³ Alle Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnliche Fahrzeuge haben mit Fahrzeugausweis und Kontrollschild ausgerüstet zu sein, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

⁴ Die erteilte Bewilligung gilt nur für die Zufahrt auf direktem Weg zur bezeichneten Liegenschaft bzw. Örtlichkeit. Das Befahren des freien Geländes ist in jedem Fall verboten.

⁵ Das Befahren der Strecken erfolgt auf eigene Gefahr.

⁶ In besonderen Einzelfällen und auf schriftliches Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen.

⁷ Der Gemeindevorstand kann die Fahrten auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

V. Parkverbot

Art. 10

Generelles
Parkverbot mit
Ausnahmen

¹ Im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen gilt grundsätzlich ein generelles Parkverbot.

² Es darf im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ausschliesslich auf den gekennzeichneten öffentlichen Parkplätzen mit entsprechender Tages-, Wochen- oder Saisonbewilligung parkiert werden.

VI. Gebühren, Kontrolle

Art. 11

Gebühren für
Fahrbewilligungen
für Motorfahrzeuge

¹ Die Fahrbewilligungen sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren für die Fahrbewilligungen setzt der Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in Abs. 3 festgelegten Gebührenrahmens abgestuft nach der zeitlichen Dauer sowie nach Gewicht der Motorfahrzeuge fest.

³ Die Gebühr für Fahrbewilligungen für Motorfahrzeuge gemäss Art. 7 beträgt:

- a) Saisonbewilligung (Jahresbewilligung) für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 50.00 und max. Fr. 200.00
- b) Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 20.00 und max. Fr. 100.00
- c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 10.00 und max. Fr. 50.00
- d) Zweiradfahrzeuge (inkl. Mofas) entrichten die Hälfte der obigen Ansätze
- e) Fahrzeuge über 18 t entrichten das Doppelte der obigen Ansätze.

⁴ Die Gebühr für eine Saisonbewilligung für Motorschlitten, Quad-Tracs und ähnliche Fahrzeuge beträgt zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00.

⁵ Gebühren von bereits erworbenen Fahrbewilligungen werden nicht zurückerstattet.

⁶ Die jeweils gültigen Ansätze werden vom Gemeindevorstand in einer Tarifordnung festgelegt.

Art. 12

Gebühren für das
Parkieren auf
öffentlichen
Parkierungsanlagen

¹ Die Gebühren für das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen setzt der Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in Abs. 2 festgelegten Gebührenrahmens abgestuft nach der zeitlichen Dauer fest.

² Die Gebühr für das Parkieren beträgt:

- a) Tagesbewilligung zwischen Fr. 5.00 bis max. Fr. 20.00;
- b) Wochenbewilligung zwischen Fr. 20.00 bis max. Fr. 100.00;
- c) Jahresbewilligung zwischen Fr. 50.00 bis max. Fr. 200.00.

³ Für angebrochene Zeiteinheiten wird keine Rückerstattung gewährt.

⁴ Die Parkbewilligung ist für alle öffentlichen Parkplätze im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen der Gemeinde Surses gültig. Der Gemeindevorstand kann für sämtliche Parkplätze, die mit einem öffentlichen Bus erreicht werden können, höhere Parkgebühren als bei den übrigen Parkplätzen festlegen.

⁵ Die jeweils gültigen Ansätze werden vom Gemeindevorstand in einer Tarifordnung festgelegt.

Kontrolle

Art. 13

Die Kontrolle über die Entrichtung der Gebühren und die Erteilung von Parkbussen obliegt den bezeichneten Gemeindepolizeiorganen, nämlich der Gemeindepolizei sowie den Mitarbeitern der technischen Dienste.

VII. Haftung und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 14

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Widerhandlungen

Art. 15

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Busse zwischen Fr. 200.00 und Fr. 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Strafe abgesehen werden. Wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sind dem Gebüssten die Verfahrenskosten zu überbinden. Der Gemeindevorstand kann für Widerhandlungen gegen dieses Gesetz auch das Ordnungsbussenverfahren einführen.

² Vorbehalten bleiben Fälle, die durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

³ Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben, wobei die entrichtete Gebühr nicht erstattet wird.

VIII. Schlussbestimmungen

Publikation und Signalisation

Art. 16

¹ Die mit diesem Gesetz zu erlassenden Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 Signalisationsverordnung SSV zu veröffentlichen.

² Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Aufhebung des
bisherigen Rechts
und darauf gestützt
erteilte
Bewilligungen

Art. 17

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gesetze betr. Befahren von Feld-, Flur- Wald- und Alpstrassen der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie alle weiteren damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

² Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen verfallen per Datum der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes.

Tarifordnung

Art. 18

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderliche Tarifordnung zum vorliegenden Gesetz und bestimmt deren Inkraftsetzung.

Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung an der Gemeindeversammlung nach Abschluss des Verfahrens gem. Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft. Die Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes wird amtlich publiziert.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Leo Thomann

.....
Beat Jenal

Anhang

Verzeichnis der Abkürzungen

LTV	Lescha federala davart igl traffic sen veia	SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsgesetz)
LItLTV	Lescha introductiva tar la lescha federala davart igl traffic sen veia	EGzSVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
ORtLItLTV	Ordinaziun tar la lescha introductiva tar la lescha federala davart igl traffic sen veia	RVzEGzSVG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
LG	Lescha federala da gôt	WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)
OG	Ordinaziun da gôt	WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung)
LCG	Lescha cantunala davart igl gôt	KWaG	Kantonales Waldgesetz
OCG	Ordinaziun cantunala davart igl gôt	KWaV	Kantonale Waldverordnung
DO	Dretg d'obligaziuns	OR	Obligationenrecht